

Satzung der Ortsgemeinde Köngernheim

vom 03.12.2009

über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I Seite 3018 ff.) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Unabhängig von dem der Ortsgemeinde Köngernheim gemäß § 24 BauGB zustehendem allgemeinen Vorkaufsrecht, steht der Ortsgemeinde Köngernheim in den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an Flächen im Sinne des § 25 BauGB zu.

Durch die Einräumung des besonderen Vorkaufsrechtes sollen folgende öffentliche Interessen gewahrt werden:

1. Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
2. Wahrung öffentlicher Belange
3. Erweiterung des Parkplatzes Gemeindefriedhof

§ 2

Das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Köngernheim umfasst folgenden Teilbereich:

Gemarkung Köngernheim, Flur 2, Flurstück 21/1
Sicherung der Fläche für Parkplatzerweiterung Friedhof

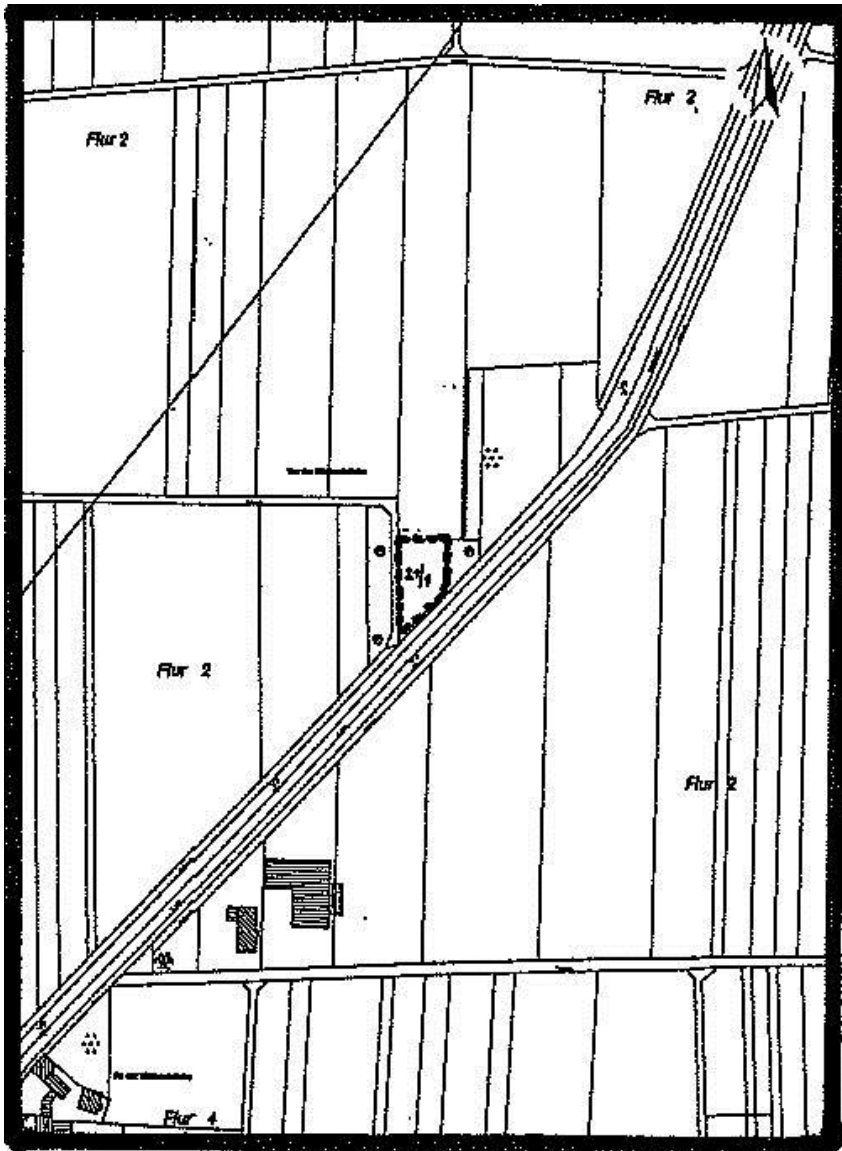
Zum besseren Verständnis ist der o.g. Teilbereich in dem als Anlage beigefügten Plan kenntlich gemacht. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 3¹

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köngernheim, den 03.12.2009

gez.: Hoff, Ortsbürgermeisterin



¹ Satzung in Kraft getreten am 11.12.2009